

6. September 2021

EU-Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Hintergrund

- Die EU-Kommission hat am 15. Dezember 2020 ein Gesetzespaket vorgestellt, das sowohl ein sog. Gesetz über digitale Märkte / Digital Markets Act (DMA) als auch ein sog. Gesetz über digitale Dienste / Digital Services Act (DSA) enthält.
- Der DSA hat die Form einer Verordnung (die nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss) und soll, neben dem DMA, einen der zwei neuen Grundpfeiler der EU-Regulierung im Bereich Plattformökonomie repräsentieren.
- Mit dem DSA schlägt die EU-Kommission eine Revision der E-Commerce-Richtlinie und eine weitreichende Neuregelung der Anforderungen an Plattformen vor. Dabei geht es um die Freiheit, digitale Dienste im gesamten EU-Binnenmarkt gemäß den Regeln des Niederlassungsortes anzubieten, sowie um eine weitgehende Haftungsbeschränkung.
- Aufbauend auf diesen Prinzipien möchte die Kommission klarere Regeln bezüglich der Pflichten von Online-Vermittlern, einschließlich der in der EU tätigen Nicht-EU-Vermittler, sowie ein effektiveres Governance-System schaffen.

Aktuelle Lage

- Das EU-Parlament hat im Mai 2021 seinen Bericht vorgelegt und plant, seine Position bis Ende 2021 anzunehmen.
- Für den Ministerrat strebt die aktuelle slowenische Präsidentschaft eine Einigung bis Dezember 2021 an. Der Trilog soll im Frühjahr 2022 unter französischer Ratspräsidentschaft starten. Die Institutionen müssen sich gemeinsam auf einen Text einigen, um das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss zu bringen.
- Der HDE hat am 19. April 2021 eine ausführliche [Stellungnahme zu dem Vorschlag](#) veröffentlicht.

Position

- Das Prinzip der bedingten Haftungsfreistellung aus der E-Commerce-Richtlinie sollte unser Leitprinzip und die damit einhergehende „Notice and Take Down“-Regelung die Richtschnur für Rechtsverletzungen bleiben. Wir begrüßen somit ausdrücklich, dass der DSA-Vorschlag diese Grundpfeiler des digitalen Binnenmarkts aufrechterhält. Somit wird gemäß der HDE-Forderung auch von einer umfassenden Plattformhaftung abgesehen.
- Gleichzeitig werden in abgestufter Weise verbindliche Anforderungen an verschiedene Gruppen von Plattformbetreiber gestellt, die das zentrale Problem des Angebots unsicherer Produkte (v.a. von außerhalb der EU) auf dem EU-Binnenmarkt adressieren. Dies begrüßen wir, ebenso wie die Erleichterungen für kleine Intermediäre und dass explizit Plattformen aus EU-Drittstaaten in die Pflicht genommen werden. Konkrete Anforderungen müssen nun gründlich auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und ggf. angepasst werden.
- Es bedarf einer differenzierten Regulierung je nach Risiko, Größe und Art einer Plattform (offen/geschlossen). Wir unterstützen daher den abgestuften Pflichten- und Anforderungskatalog, der Kleinst- und Kleinunternehmen von einigen Pflichten ausnimmt und bestimmte Anforderungen nur für sehr große Plattformen vorschreibt.
- Die Definition illegaler Inhalte ist aus unserer Sicht zu weitgehend und vage. Eine engere Konkretisierung dessen, was beispielsweise als illegal bzw. als gefährlich oder als unsicher zu verstehen ist, wäre zu begrüßen. Aus Sicht des Einzelhandels sollte es bei illegalen Inhalten in erster Linie um nicht-konforme Produkte gehen.
- Wenn der Gesetzgeber an bestimmten Stellschrauben dreht, muss immer darauf geachtet werden, eine angemessene Balance und einen Ausgleich der Interessen zwischen Betreibern von Online-Marktplätzen und deren gewerblichen Nutzern zu finden. Wenn die Hürden für den Verkauf über Online-Marktplätze zu hoch gesetzt werden, schadet dies am Ende auch den Plattformhändlern (und zwar auch jenen, die jetzt bereits die Vorschriften einhalten).
- Wir halten die Berichtspflichten aus Artikel 15 für unangemessen und fordern deshalb, es für Online-Marktplätze beim Regelungsniveau der P2B-Verordnung zu belassen und diese nur auf Social Media-Dienste (u.ä.) anzuwenden.
- Bei der Berechnung der Nutzer von VLOPs ist zu beachten, dass es sich um tatsächlich aktive Nutzer handeln muss, welche die betreffende Plattform dauerhaft/wiederholt und nicht nur einmalig oder als „Karteileiche“ nutzen.
- „Trusted Flaggers“ müssen tatsächlich nachweisbare, kollektive Interessen vertreten. Demnach muss sichergestellt sein, dass Einzelunternehmen nicht zu Hinweisgebern ernannt werden. Es sollten als Hinweisgeber also nur qualifizierte Einrichtungen Berücksichtigung finden, die ihrer Tätigkeit unparteiisch und frei vom Gewinnerzielungsmotiv ausüben.
- Der Übergangszeitraum von Inkrafttreten bis zur Anwendbarkeit sollte auf mindestens 12 Monate verlängert werden. Umsetzungsfristen für einzelne Vorschriften, welche noch durch sekundäre Rechtssetzung konkretisiert werden müssen, sollten erst beginnen, wenn der sekundäre Rechtsakt tatsächlich verabschiedet ist.